

men. Dazu ist eine solche Arbeitsweise der Organe des Staatsapparates zu fördern, die gewährleistet, daß die Bürger in die staatliche Leitungstätigkeit einbezogen und über alle wichtigen Fragen informiert werden, daß ihre Anliegen und Eingaben sorgfältig und unbürokratisch bearbeitet werden. Gleichzeitig ist die gesellschaftliche Disziplin zu stärken und ist die Erfüllung der Pflichten der Bürger gegenüber dem sozialistischen Staat zu gewährleisten.

Angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Prozesse kann die Erforschung der verwaltungsrechtlichen Probleme nicht isoliert und einseitig verlaufen. Sie darf vor allem nicht von den Grundfragen des Staatsrechts getrennt werden und muß die Einheitlichkeit des Wirkens der sozialistischen Staatsmacht und ihre enge Verbundenheit mit dem werktätigen Volk beachten und fördern. Deshalb wird sie in enger Gemeinschaftsarbeit mit der Staatsrechtswissenschaft betrieben. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht auch zwischen der Theorie der wissenschaftlichen Organisation der staatlichen Leitung, die sich mit den Gesetzmäßigkeiten, Grundsätzen und Methoden der Organisation der staatlichen Leitung zur Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit befaßt, und der Verwaltungsrechtswissenschaft. Gleiches gilt für die wissenschaftliche Arbeit auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, des LPG-Rechts, des Arbeitsrechts, des Zivilrechts und anderer Rechtszweige, die mit der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates verbunden sind.

Ebenso wie das Verwaltungsrecht ist die marxistisch-leninistische Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR Ausdruck des Wesens des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. Beide widerpiegeln die sozialistischen Prinzipien seiner Leitung und Planung und dienen der weiteren Entwicklung der Staatsmacht auf dem Hauptweg der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Damit unterscheiden sie sich grundlegend von dem bürgerlichen Verwaltungsrecht und der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft.

Das Verwaltungsrecht im bürgerlichen Staat ist dadurch gekennzeichnet, daß es dem Schutz des kapitalistischen Privateigentums und der kapitalistischen Ausbeuterordnung dient und das Funktionieren des bürgerlichen Staates als Instrument der Macht der Monopole sichert. Es war besonders in Deutschland aufs engste mit der Herausbildung des imperialistischen Charakters des bürgerlichen Staates und dessen diktatorischen Herrschaftsmethoden verbunden. Die Monopolbourgeoisie nutzte und nutzt gerade das Verwaltungsrecht, um einen für ihre Herrschaft jederzeit funktionstüchtigen Machtapparat zu unterhalten, auf den die Werktätigen faktisch keinen Einfluß haben und der weitgehend von parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen unabhängig ist. Das bürgerliche Verwaltungsrecht erwies und erweist sich als Ausdruck und Mittel der reaktionären Herrschaftspraxis der Bourgeoisie, der Manipulierung der Massen zur Botmäßigkeit gegenüber dem imperialistischen Staat, als Instrument für antidemokratische Aktionen gegen fortschrittliche Kräfte.

Die Klassenfunktion des bürgerlichen Verwaltungsrechts und der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft ist besonders im kapitalistischen deutschen Staat stark ausgeprägt. Sie besitzt hier eine lange und nachhaltige Tradition. Diese Klassenfunktion kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die bürgerliche deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft die abstrakte juristische Norm, die aus den Erfordernissen der kapitalistischen Produktionsweise abgeleitet ist, zur all-